ANHANG I Geschäftsreglement Synode: Geschäftsprüfungskommission (GPK) und Finanzprüfungskommission (FPK)

vom 24. November 2022

Gemäss § 82 und § 83 Kirchenordnung¹ sowie § 16 Geschäftsreglement Synode regelt die Synode die Tätigkeiten und Befugnisse der GPK und FPK wie folgt:

§ 1 Rechtliche Stellung

- a) Die beiden Kommissionen üben im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Kirchenrates, der Kirchenverwaltung und weiterer kantonalkirchlicher Ämter und Stellen aus.
- b) Beide Kommissionen sind keine Vollzugsorgane und haben keine selbstständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- c) Die Mitglieder der beiden Kommissionen unterliegen dem Amtsgeheimnis und sind zur Verschwiegenheit gemäss § 19 Kirchenordnung² verpflichtet.

§ 2 Aufgaben

- a) Beide Kommissionen erhalten ihre Aufträge unmittelbar von der Synode.
- b) Sie können einzelne ihr relevant scheinende Synodegeschäfte auf eigene Initiative prüfen.
- c) Sie erstatten der Synode jeweils auf die Vorsynode-Versammlungen hin einen schriftlichen Bericht, falls ihre Anträge von denjenigen des Kirchenrats abweichen.

§ 3 Organisation

- a) Beide Kommissionen bestehen aus je fünf Synodalen, welche von der Synode auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.
- b) Sie können bei Bedarf gemeinsame Sitzungen unter der Leitung des GPK-Präsidiums abhalten.
- c) Über die vorgenommenen Prüfungshandlungen sind Protokolle zu erstellen.

§ 4 Befugnisse

- a) Beiden Kommissionen ist freigestellt, wie sie ihre Prüfungsarbeiten vornehmen.
- b) Sie können den Zeitpunkt der Prüfungen selbst bestimmen und bei den zu prüfenden Behörden, Ämtern und Stellen angemeldete Kontrollen vornehmen. Diese sind zu verbindlichen und wahrheitsgetreuen Auskünften verpflichtet.
- c) Es werden die folgenden Prüfkriterien zugrunde gelegt: Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- d) Beide Kommissionen können jederzeit Einsicht in sämtliche Belege, Protokolle und ihnen relevant scheinende Akten eines abgeschlossenen Geschäftes nehmen.
- e) Sie können bei Bedarf und in Absprache mit dem Synodevorstand externe Fachpersonen beiziehen.

Reformierte Kirche Baselland 11.1.I

§ 5 Auftrag

¹ Geschäftsprüfungskommission

Die GPK erhält von der Synode den folgenden Auftrag:

- a) Prüfung des Jahresberichts (Amtsbericht) des Kirchenrats, ohne Departement Finanzen und Wirtschaft;
- b) Oberaufsicht über die gesamte Tätigkeit des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung, ohne Departement Finanzen und Wirtschaft;
- c) In die Zukunft gerichtete bzw. rückblickende Überprüfung der Legislaturziele;
- d) Vorberatung der von der Synode zu beschliessenden Sachvorlagen, die nicht in den Aufgabenbereich der FPK fallen.

Die FPK erhält von der Synode den folgenden Auftrag:

- a) Prüfung des Budgets, der Jahresrechnung sowie des Finanzplans der Kantonalkirche;
- b) Oberaufsicht über die Tätigkeit des Departements Finanzen und Wirtschaft;
- c) Vorberatung der von der Synode zu beschliessenden Sachvorlagen von besonderer finanzieller Tragweite;
- d) Vorschlag für die Wahl der externen Revisionsstelle zu Handen der Synode.

§ 6 Fristen

¹ Beide Kommissionen werden spätestens sieben Wochen vor der Synodetagung informiert, welche Synodegeschäfte zur Traktandierung vorgesehen und durch die beiden Kommissionen zu prüfen sind.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser ANHANG tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

² Finanzprüfungskommission

² Die Unterlagen zu den ihnen zugewiesenen Geschäften werden den beiden Kommissionen möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt, gegebenenfalls auch im Entwurfsstadium. Die endgültige Vorlage wird der GPK bzw. FPK spätestens fünf Wochen vor der jeweiligen Synodetagung übergeben.

¹ KiGS 4.1

² KiGS 4.1